

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II Fachliche Weisungen

§ 74 SGB II Ansprüche von Ausländerinnen und Ausländern mit einer Fiktionsbescheinigung

**(Bearbeitung von Fällen mit Aufenthaltstitel
nach § 24 AufenthG oder entsprechender
Fiktionsbescheinigung)**

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 23.12.2024

- [Rz. 74.9](#): Umgang mit Auskunft der Ausländerbehörde bei Fiktionsbescheinigungen von nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen
- [Rz. 74.10](#): Vermerk zu § 24 AufenthG auf der Fiktionsbescheinigung
- [Rz. 74.11](#): Umgang mit anderen Vermerken auf der Fiktionsbescheinigung
- [Rz. 74.25](#): Umgang mit doppelter Staatsangehörigkeit
- [Rz. 74.34](#): geringfügige Anpassung in Bezug auf Berücksichtigung von ukrainischer Kinderbeihilfe
- [Rz. 74.35](#): Vereinfachte Beantragung Kiwi-Basisrecht entfällt aufgrund Zeitablaufs
- Kapitel 14: Übergangsregelung gelöscht, da nicht mehr erforderlich

Fassung vom 20.02.2023

- Rz. 74.16: Richtige Erfassung in STEP für die Darstellung in der Statistik
- Rz. 74.30: Umgang mit in der Ukraine befindlichen Familienmitgliedern
- Rz. 74.32: Anpassungen der Ausführungen zum Vermögen im Hinblick auf die Selbstauskunft (Einführung Bürgergeld)
- Rz. 74.33: Umgang mit Mietzahlungen für Unterkünfte in der Ukraine
- Kapitel 13: Belastungsausgleich wird gestrichen; die Ausführungen hierzu finden sich in der Weisung 202212002 vom 02.12.2022 – Belastungsausgleich wegen der besonderen Belastungssituation 2022/2023 im Rechtskreis SGB II

Gesetzestext

§ 74 SGB II

Ansprüche von Ausländerinnen und Ausländern mit einer Fiktionsbescheinigung

(1) Abweichend von § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 erhalten Leistungen nach diesem Buch auch Personen, die gemäß § 49 des Aufenthaltsgesetzes erkennungsdienstlich behandelt worden sind, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes beantragt haben und denen eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt worden ist. § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und § 8 Absatz 2 sind nicht anzuwenden. Der Bewilligungszeitraum ist abweichend von § 41 Absatz 3 Satz 1 auf längstens sechs Monate zu verkürzen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Personen, die gemäß § 49 des Aufenthaltsgesetzes erkennungsdienstlich behandelt worden sind, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes beantragt haben und denen daher eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt worden ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind bei Personen, denen nach dem 24. Februar 2022 und vor dem 1. Juni 2022 auf Grund eines Antrages auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 oder Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt worden ist, mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der erkennungsdienstlichen Behandlung die Speicherung der Daten nach § 3 Absatz 1 des AZR-Gesetzes erfolgt ist. Eine nicht durchgeführte erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes oder nach § 16 des Asylgesetzes ist in diesen Fällen durch die zuständige Behörde bis zum Ablauf des 31. Oktober 2022 nachzuholen.

(4) Das Erfordernis des Nachholens einer erkennungsdienstlichen Behandlung in Absatz 3 gilt nicht, soweit eine erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorgesehen ist.

(5) In der Zeit vom 1. Juni 2022 bis einschließlich 31. August 2022 gilt der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch für Leistungsberechtigte nach § 18 des Asylbewerberleistungsgesetzes als gestellt. Die Leistungen nach diesem Buch sind gegenüber den Leistungen nach § 18 des Asylbewerberleistungsgesetzes vorrangig. Wenn die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende Leistungsberechtigten nach § 18 des Asylbewerberleistungsgesetzes laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bewilligt haben, haben sie den Zeitpunkt der Aufnahme der laufenden Leistungsgewährung den für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden unverzüglich anzuzeigen. Der für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörde stehen Erstattungsansprüche nach Maßgabe des § 104 des Zehnten Buches zu.

Weitere Gesetzestexte aus dem SGB II

- [§ 7 SGB II – Berechtigte](#)
- [§ 8 SGB II – Erwerbsfähigkeit](#)
- [§ 41 SGB II – Berechnung der Leistungen und Bewilligungszeitraum](#)

Gesetzestexte aus angrenzenden Gesetzen

Aufenthaltsgesetz

- [§ 24 Aufenthaltsgesetz – Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz](#)
- [§ 41 Aufenthaltsgesetz – Widerruf der Zustimmung und Entzug der Aufenthaltserlaubnis](#)
- [§ 49 Aufenthaltsgesetz – Überprüfung, Feststellung und Sicherung der Identität](#)
- [§ 81 Aufenthaltsgesetz – Beantragung des Aufenthaltstitels](#)

AZR-Gesetz

- [§ 3 AZR-Gesetz – Allgemeiner Inhalt](#)

Asylgesetz

- [§ 16 Asylgesetz – Sicherung, Feststellung und Überprüfung der Identität](#)

Asylbewerberleistungsgesetz

- [§ 18 Asylbewerberleistungsgesetz – Übergangsregelung für Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz oder entsprechender Fiktionsbescheinigung](#)

Beschlüsse der EU

- [EU-Ratsbeschlüsse zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes](#)
- [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2023/2409 des Rates vom 19. Oktober 2023](#)
- [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2024/1836 des Rates vom 25. Juni 2024](#)

Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X)

- [§ 104 SGB X](#)

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	1
2.	Zeitlicher Geltungsbereich	1
3.	Betroffener Personenkreis	2
3.1	Fiktionsbescheinigung	3
3.2	Form der Fiktionsbescheinigung	5
3.3	AZR-Abfrage.....	6
4.	Örtliche Zuständigkeit	7
5.	Antragstellung und Bewilligung.....	9
5.1	Antragstellung.....	9
5.2	Bewilligungsbeginn	9
5.2.1	Für Leistungsberechtigte, die zum 01.06.2022 aus dem AsylbLG wechseln	9
5.2.2	Fälle mit Einreise ab 01.06.2022	10
5.3	Antragsformulare	11
5.4	Unterstützende Produkte zur Antragstellung.....	11
5.5	Identitätsfeststellung	12
6.	Massendatenimport	13
6.1	Wichtige Hinweise zur Dublettenprüfung:.....	14
6.2	Erhebung von Daten bei der für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Behörde	14
7.	Art der Bewilligung und Dauer.....	15
8.	Auszahlung.....	15
9.	Anspruchsvoraussetzungen und Leistungsumfang	16
9.1	Leistungsberechtigung.....	16
9.2	Bezug einer Altersrente	19
9.3	Arbeitserlaubnis keine Anspruchsvoraussetzung.....	19
9.4	Vermögen	19
9.5	Einkommen.....	20
10.	Vorrangige Leistungen	22
11.	Unterhalt	24
12.	Kranken- und Pflegeversicherung	25
12.1	Grundsatz der Zuordnung	25
12.2	Wahlrecht und Ersatzwahl.....	25
12.3	Anmeldung bei der Krankenkasse.....	26

Fachliche Weisungen § 74 SGB II

12.4	Beratung und Hilfe in Notsituationen	27
12.5	Zur Information.....	27
13.	Sonstiges: lokale Maßnahmen zur effektiven Antragsbearbeitung.....	27



Fachliche Weisungen § 74 SGB II

1. Einleitung

Mit dieser Weisung werden Erläuterungen und Hinweise gegeben, wie mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) oder entsprechender Fiktionsbescheinigung hinsichtlich der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben gearbeitet werden kann. Soweit erforderlich, wird hierbei auf Besonderheiten bei Anträgen von Personen eingegangen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG beantragt haben und denen eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 i. V. m. Absatz 3 oder Absatz 4 AufenthG ausgestellt worden ist. Die Bearbeitung erfolgt unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung mit allen anderen Antragstellerinnen und Antragstellern. Die weiteren Fachlichen Weisungen SGB II (FW) sind grundsätzlich anwendbar. Die möglichen bzw. erforderlichen Konkretisierungen im Hinblick auf die besondere Lebenssituation der ausländischen Antragstellerinnen und Antragsteller werden nachfolgend beschrieben.

Der Fokus dieser Weisung liegt somit im Bereich der passiven Leistungen. Ungeachtet dessen gilt es, auch im Bereich der aktiven Leistungen ein reibungsloses Verfahren sicherzustellen.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

(1) Beim Wechsel der Leistungsberechtigten ab 01.06.2022 aus der Zuständigkeit der AsylbLG-Behörden zu den Jobcentern sind die nachfolgenden Besonderheiten zu beachten, insbesondere dass erst mit einer Fiktionsbescheinigung oder einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ein Leistungsanspruch nach dem SGB II begründet werden kann.

(2) Sofern die Personen **vor dem 01.06.2022** eine Fiktionsbescheinigung erhalten haben oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt wurde, muss für den Rechtskreiswechsel entweder die Speicherung der Daten im Ausländerzentralregister, AZR (§ 3 AZR-Gesetz [AZRG]) oder eine erkennungsdienstliche Behandlung erfolgt sein. Dies kann bei Vorlage einer Fiktionsbescheinigung oder eines Aufenthaltstitels ohne nähere Prüfung von den gE unterstellt werden (vgl. [Kapitel 3 Betroffener Personenkreis](#)).

(3) Die Ausländerbehörde ist nicht verpflichtet, die Rechtsgrundlage des beantragten Aufenthaltstitels in der Fiktionsbescheinigung anzugeben. Fehlt in der Fiktionsbescheinigung der Hinweis auf eine Antragstellung nach § 24 AufenthG, muss auf andere Weise geklärt werden, ob ein Antrag nach § 24 AufenthG gestellt wurde (z. B. durch Nachfrage bei der Ausländerbehörde). Es kommt darauf an, dass ein Antrag nach § 24 AufenthG gestellt worden ist und diese Antragsstellung von der Ausländerbehörde auch bestätigt wird (z. B. durch einen Telefonvermerk nach Rücksprache mit der Ausländerbehörde).

**Erläuterungen und
Hinweise
(74.1)**

**Zeitlicher Geltungs-
bereich
(74.2)**

**Vor dem 01.06.2022
(74.3)**

**Ab dem 01.06.2022
(74.4)**



Fachliche Weisungen § 74 SGB II

Bis zur endgültigen Entscheidung der Ausländerbehörde über den Titel nach § 24 AufenthG handelt es sich auch ohne einen Vermerk zum Antrag nach § 24 AufenthG um eine „entsprechende Fiktionsbescheinigung“ im Sinne des § 74 Absatz 1 Satz 1 SGB II. Allerdings bedarf es in solchen Fällen einer **eindeutigen Aussage zur Antragstellung nach § 24 AufenthG** durch die Ausländerbehörden.

Der Leistungsanspruch entsteht selbst dann, wenn offenkundig erscheint, dass der Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG im weiteren Verlauf abgelehnt werden wird.

Ergibt die Auskunft der Ausländerbehörde nicht, dass eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG beantragt wurde, so liegt keine „entsprechende“ Fiktionsbescheinigung im Sinne von § 74 SGB II vor und der SGB II-Leistungsantrag ist in der Konsequenz abzulehnen.

(4) Bei einem Vorbezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erfolgt der Übergang erst im Folgemonat nach Erteilung einer der vorgenannten Bescheinigungen und Erfüllung der weiteren Voraussetzungen.

3. Betroffener Personenkreis

(1) Voraussetzung für den Bezug von SGB II-Leistungen durch erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG beantragt haben, ist

- eine **Fiktionsbescheinigung** nach § 81 Absatz 3 oder Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 5 AufenthG oder eine **Aufenthaltserlaubnis** nach § 24 Absatz 1 AufenthG und
- eine erkennungsdienstliche Behandlung oder mindestens die Speicherung der Daten im Ausländerzentralregister, AZR (je nach Ausstellungsdatum, siehe unter 2.).

Sofern Kinder unter 15 Jahren über keine eigene Fiktionsbescheinigung oder Aufenthaltserlaubnis verfügen, aber mit ihren Eltern oder einem Elternteil in Bedarfsgemeinschaft leben, haben sie nach § 7 Absatz 2 SGB II einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

(2) Die Speicherung der Daten nach § 3 Absatz 1 AZRG kann bei Vorlage einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung, die **vor dem 01.06.2022** ausgestellt wurden, von den gE ohne nähere Prüfung unterstellt werden, da die Ausländerbehörden dazu verpflichtet sind, Daten an die Registerbehörde zu übermitteln (§ 2 Absatz 2 Nr. 3 i. V. m. § 6 Absatz 2 AZRG).

**Betroffener Personenkreis
(74.5)**

**Speicherung der Daten vor dem
01.06.2022 prüfen
(74.6)**



Fachliche Weisungen § 74 SGB II

(3) Die erkennungsdienstliche Behandlung kann bei Vorlage einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung, die **ab dem 01.06.2022** ausgestellt wurden, von den gE ohne nähere Prüfung unterstellt werden, weil beide Dokumente nur nach einer erkennungsdienstlichen Behandlung ausgestellt werden dürfen (§ 49 Absatz 4a AufenthG).

Erkennungsdienstliche Behandlung ab dem 01.06.22 wird unterstellt (74.7)

(4) § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II (Dreimonatsregelung, fehlendes Freizügigkeits- und Aufenthaltsrecht und gewöhnlicher Aufenthalt) und § 8 Absatz 2 SGB II (Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern) finden in Fällen mit Fiktionsbescheinigung keine Anwendung. In Fällen mit Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG ist vom Bestehen eines gewöhnlichen Aufenthalts nach § 30 Absatz 3 Satz 2 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) auszugehen, da anzunehmen ist, dass der Aufenthalt in Deutschland im Sinne dieser Vorschrift nicht nur vorübergehend ist. In Hinblick auf § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II wird wegen des Ausschlusses aufgrund Bezuges von Asylbewerberleistungen auf die Ausführungen zum Bewilligungsbeginn ([Kapitel 5.2](#)) verwiesen.

(5) Wird einer leistungsberechtigten Person durch die Ausländerbehörde keine Fiktionsbescheinigung mehr ausgestellt, weil über die Titelerteilung bereits entschieden und der Druck der Aufenthaltserlaubnis bereits bei der Bundesdruckerei in Auftrag gegeben wurde, besteht gleichfalls ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Die Jobcenter fordern in diesem Fall von der leistungsberechtigten Person beziehungsweise der Ausländerbehörde einen geeigneten Nachweis an.

Nachweis bei Titelerteilung nach § 24 AufenthG (74.8)

3.1 Fiktionsbescheinigung

(1) Die Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 3 oder Absatz 4 i. V. m. Absatz 5 AufenthG und die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG werden von der örtlichen Ausländerbehörde [im Wesentlichen](#) ausgestellt für:

- ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24.02.2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten,
- Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24.02.2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben, und
- Familienangehörige der unter den ersten beiden Punkten genannten Personen, d. h. Ehegatten, unverheiratete Lebenspartner, minderjährige ledige Kinder und enge Verwandte (unter weiteren Voraussetzungen), auch wenn sie nicht ukrainische Staatsangehörige sind.

Gleiches trifft auf Personen zu, die sich bereits zuvor in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben, nunmehr nicht mehr in die Ukraine zurückkehren können und zunächst über eine andere als



Fachliche Weisungen § 74 SGB II

die in § 24 Absatz 1 AufenthG normierte Aufenthaltserlaubnis verfügt haben und nun eine Fiktionsbescheinigung oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG besitzen.

(2) Aufgrund des Beschlusses des Rats der Europäischen Union vom 4. März 2022 und seiner Verlängerungsbeschlüsse vom 19. Oktober 2023 und 25. Juni 2024 sind neben ukrainischen Staatsangehörigen, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine ihren Aufenthalt hatten und ihre Familienangehörigen auch

- Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die nachweisen können, dass sie sich vor dem 24. Februar 2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen **unbefristeten** Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, und die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren,

vorübergehend schutzberechtigt. Sie sind demnach berechtigt, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG zu erhalten.

- Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die sich rechtmäßig und **befristet** in der Ukraine aufhielten und nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können, waren **bislang** ebenfalls vorübergehend schutzberechtigt und konnten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten. Die Bundesregierung hat im Mai 2024 von ihrem Ermessen Gebrauch gemacht und entschieden, dieser Personengruppe keine Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 AufenthG mehr zu erteilen und bestehende Aufenthaltserlaubnisse nicht nach § 24 AufenthG zu verlängern. Sie können demnach **keine** Fiktionsbescheinigung für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG mehr erhalten. Näheres zum Personenkreis ist dem Länderschreiben des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zu entnehmen (vgl. BMI Schreiben vom 30.05.2024 Abschnitt 4 Seite 9f.). Soweit jemand aus dieser Gruppe zum 1. Februar 2024 einen Titel nach § 24 AufenthG besaß, läuft er zum 5. März 2025 aus.

(3) Es ist darauf zu achten, dass die Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 3 oder Absatz 4 i. V. m. Absatz 5 AufenthG mit der Bemerkung versehen ist, dass diese auf Grundlage eines Antrages auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ausgestellt wurde (vgl. [Schreiben BMI vom 30.05.2024 Abschnitt 8.3 Seite 17](#)). Ausschließlich Fiktionsbescheinigungen, welche auf Grund eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG ausgestellt wurden, berechtigen zum Leistungsbezug nach § 74 SGB II. Wenn aus der Fiktionsbescheinigung die Antragstellung nach § 24 AufenthG nicht hervorgeht, können zum Nachweis

Fiktionsbescheinigung weiterer nicht-ukrainischer Drittstaatsangehörige (74.9)

Vermerk zu § 24 AufenthG auf der Fiktionsbescheinigung (74.10)



Fachliche Weisungen § 74 SGB II

andere Dokumente für die Antragstellung nach § 24 AufenthG vorgelegt werden oder es ist eine Auskunft bei der Ausländerbehörde einzuholen (vgl. oben Rz. 74.4 [3]).

(4) Eine Fiktionsbescheinigung erhalten auch Personen, die ggfs. im weiteren Verfahren keine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten werden (z. B. Drittstaatler, die in der Ukraine studiert haben und in ihr Heimatland zurückkehren könnten). Sofern sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG beantragt haben und ihnen eine entsprechende Fiktionsbescheinigung ausgestellt wurde, sind sie dennoch zunächst aufgrund der Fiktionsbescheinigung – bei Vorliegen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen – leistungsberechtigt (vgl. auch Rz. 74.4 [3]).

(5) Sofern die Fiktionsbescheinigung einen Hinweis auf die Beantragung eines anderen Aufenthaltstitels (z. B. nach den §§ 16a und 16b AufenthG) oder einen Vermerk, dass die Erwerbstätigkeit nicht gestattet ist, enthält, ist keine Rücksprache mit der Ausländerbehörde erforderlich. Diese Fiktionsbescheinigungen sind als eindeutig zu betrachten. Es handelt sich gerade nicht um eine „entsprechende Fiktionsbescheinigung“ im Sinne des § 74 Absatz 1 SGB II. Die Leistungen nach dem SGB II sind in diesen Fällen abzulehnen, soweit sich der Leistungszugang nicht aus den allgemeinen Regelungen außerhalb des § 74 SGB II ergibt.

Umgang mit anderweitigen Vermerken auf der Fiktionsbescheinigung (Rz.74.11)

3.2 Form der Fiktionsbescheinigung

(1) Die Form der Fiktionsbescheinigung ist gemäß § 58 Nummer 3 Aufenthaltsverordnung in [Anlage D3](#) der Aufenthaltsverordnung festgelegt. Für Fälle ab 01.06.2022 besteht ein Leistungsanspruch nur dann, wenn die Fiktionsbescheinigung in der vorgesehenen Form vorgelegt wird (soweit auf sie nicht ausnahmsweise verzichtet werden kann – vgl. oben).

Form der Fiktionsbescheinigung (74.12)

(2) **Ersatzbescheinigungen**, die die Ausländerbehörde **bis zum 31.05.2022 ausgestellt** hat, durften bis zum 31.10.2022 **anerkannt** werden. Dabei soll die Ersatzbescheinigung grundsätzlich die Informationen des gesetzlich vorgesehenen Vordrucks der Fiktionsbescheinigung enthalten. Sie muss die Beantragung der Aufenthaltserlaubnis bescheinigen. Anlaufbescheinigungen, Verteilbescheinigungen mit FREE oder Ankunftsnachweise genügen diesem Erfordernis nicht. Zudem ist bei Vorlage einer Ersatzbescheinigung durch die gE die Speicherung im AZR zu prüfen (entweder durch Datenabruf oder durch Abstimmung mit der Ausländerbehörde). Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren.

Ersatzbescheinigungen (74.13)

(3) Sofern die Gültigkeit der Fiktionsbescheinigung befristet ist, können Leistungen dennoch bewilligt werden. Die weitere Gültigkeit der Fiktionsbescheinigung, deren zweimalige Verlängerung möglich ist, ist zwingend nachzuhalten, entweder durch Verkürzung des Bewilligungszeitraums oder durch eine entsprechende Nachfrage bei den

Befristete Fiktionsbescheinigung (74.14)



Fachliche Weisungen § 74 SGB II

Leistungsberechtigten oder der Ausländerbehörde während des laufenden Bewilligungszeitraums. Denkbar ist auch eine weitere AZR-Abfrage dazu, ob zwischenzeitlich über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis entschieden worden ist.

Die Fiktionsbescheinigung hat lediglich deklaratorischen Charakter. Die Bescheinigung dokumentiert den bestehenden Rechtszustand, also bestätigt die Fiktionswirkung der Stellung eines Antrages auf einen Aufenthaltstitel bzw. dessen Verlängerung. Sie gilt fort, bis die Ausländerbehörde über den beantragten Aufenthaltstitel bzw. dessen Verlängerung entschieden hat.

3.3 AZR-Abfrage

(1) Datensätze für Antragstellerinnen und Antragsteller, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG beantragt haben und deren Daten noch nicht in STEP erfasst sind, sind über den Datenabruf aus dem Kerndatensystem des Bundes anzulegen. Zur Durchführung einer AZR-Abfrage aus STEP heraus ist mindestens das Verfahrensrecht "AKDS-Asylbewerber-lesen" erforderlich (vgl. STEP Arbeitshilfe "Anbindung an das Kerndatensystem des Bundes"). Dieses Recht ist unter anderem den Rollen Fachassistenz und Sachbearbeitung sowohl in der Eingangszone als auch im Leistungsbereich SGB II zugeordnet. Sofern Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keiner BA-Rolle zugeordnet sind, sind diese Verfahrensprofile über den IM-Webshop separat zu bestellen.

(2) Eine Fiktionsbescheinigung oder eine Ersatzbescheinigung für eine Fiktionsbescheinigung ist kein Aufenthaltstitel. Es wird dennoch in STEP nach der "Aktualisierung über KDS" bei Vorliegen einer Fiktions- oder Ersatzbescheinigung unter "Aufenthaltsstatus" die Ausprägung "Aufenthalts gestattung" angezeigt. Dies setzt jedoch voraus, dass die zuständige Behörde die Eintragung "Fiktionsbescheinigung" entsprechend vorgenommen hat, auch wenn nur eine Ersatzbescheinigung ausgestellt worden ist.

**STEP Aktualisierung
KDS
(74.15)**

Wird bekannt, dass ein Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ausgereist und nach einer gewissen Frist nicht wieder eingereist ist, sollen die Ausländerbehörden das Erlöschen des Titels feststellen (vgl. Schreiben des BMI vom 30.05.2024 Abschnitt 8.8 Seite 23). Sofern von der Ausländerbehörde, dass AZR entsprechend angepasst wurde, kann in STEP nach der "Aktualisierung über KDS" diesem entnommen werden, dass kein Aufenthaltstitel mehr vorliegt. Dies kann als Hinweis gesehen werden, Rücksprache mit der Ausländerbehörde zu halten, ob ggf. der Aufenthaltstitel aufgrund von Ausreise erloschen ist. Zu beachten ist, dass ein Aufenthaltstitel nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG mit der Ausreise erlischt, wenn die betroffene Person aus einem ihrer Natur nach nicht nur vorübergehenden Grund ausreist. In diesem Fall ist die Aufhebung und Erstattung der Leistung seit dem Tag der Ausreise zu prüfen.



Fachliche Weisungen § 74 SGB II

Nach Wiedereinreise kann bei Antragstellung jedoch ein neuer Titel erteilt werden. Zu beachten ist hier jedoch, dass im Fall einer illegalen Einreise allein der Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG in Betracht kommt.

(3) Für Drittstaatler, die einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG besitzen, wird aus dem AZR der Aufenthaltsstatus "Aufenthaltserlaubnis" und "humanitäre Gründe = ja" in STEP eingetragen. Dies entspricht dem statistischen Begriff "Flüchtling".

**Erfassung in STEP
für Statistik
(74.16)**

(4) Kann der Nachweis über die Echtheit der Ersatzbescheinigung weder über den Datenabruf im AZR noch auf anderem Wege (Abstimmung mit der Ausländerbehörde) geführt werden, sind die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt und die Antragstellenden sind an die für Asylbewerberleistungen zuständige Behörde zu verweisen.

4. Örtliche Zuständigkeit

(1) Die Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG findet Anwendung auf Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt worden ist. Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG unterliegen der gesetzlichen Wohnsitzregelung nach § 12a Absatz 1 AufenthG, die sich auf ein Land bezieht. Die Länder können gemäß § 12a Absatz 3 AufenthG zudem bestimmen, dass der Ausländer einen Wohnsitz an einem bestimmten Ort innerhalb des Landes zu nehmen hat.

**Anwendung der
Wohnsitzregelung
nach § 12a AufenthG
(74.17)**

(2) Die Wohnsitzregelung entsteht nicht oder kann später auf Antrag entfallen:

bei Aufnahme:

- einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich, durch die mindestens ein Einkommen in Höhe des monatlichen durchschnittlichen Bedarfs nach den §§ 20 und 22 SGB II für eine Einzelperson erzielt wird,
- einer Berufsausbildung oder
- eines Studiums oder eines Ausbildungsverhältnisses

**Entfallen einer Wohn-
sitzzuweisung nach
§ 12a AufenthG
(74.18)**

oder bei Teilnahme an:

- einem Integrationskurs nach § 43 AufenthG,
- einem Berufssprachkurs nach § 45a AufenthG,
- einer Qualifizierungsmaßnahme von einer Dauer von mindestens drei Monaten, die zu einer Berufsanerkennung führt, oder
- einer Weiterbildungsmaßnahme nach den §§ 81 und 82 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III),
sofern der Kurs oder die Maßnahme nicht an dem verpflichtenden Wohnsitz ohne Verzögerung durchgeführt oder fortgesetzt werden kann.



Fachliche Weisungen § 74 SGB II

Leistungsberechtigte können die Aufhebung der Verpflichtung oder Wohnsitzzuweisung an einen bestimmten Ort bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen, § 12a Absatz 5 AufenthG. Somit steht eine Wohnsitzauflage einer überregionalen Vermittlung nicht im Weg.

Sofern eine der oben genannten Ausnahmen zutrifft, entsteht die gesetzliche Wohnsitzauflage nach § 12a Absatz 1 AufenthG mit Titelerteilung gem. § 24 AufenthG nicht.

Wenn eine Wohnsitzauflage nicht entstanden ist oder aufgehoben wurde, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach § 36 Absatz 1 SGB II.

(3) Liegt eine Wohnsitzauflage vor, ist nach § 36 Absatz 2 Satz 1 SGB II das Jobcenter zuständig, in dessen Gebiet die leistungsberechtigte Person nach § 12a Absatz 1 bis 3 AufenthG ihren Wohnsitz zu nehmen hat. Durch die Rechtsänderungen zum 01.06.2022 sind auch Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG in diese Regelung einbezogen.

Wohnsitzauflage nach § 12a AufenthG (74.19)

Danach ist die Verteilung zunächst nur in ein bestimmtes Bundesland vorgesehen. Die örtliche Zuständigkeit kann demnach nur in einem Jobcenter begründet werden, das in dem bestimmten Bundesland liegt. Wird ein Antrag in einem Jobcenter außerhalb des bestimmten Bundeslandes gestellt, ist der Antrag abzulehnen und die leistungsberechtigte Person darüber zu informieren, welche Jobcenter zuständig sein könnten. Wird der leistungsberechtigten Person ein bestimmter Wohnort zugewiesen, ist das Jobcenter zuständig, in dessen Bezirk die leistungsberechtigte Person ihren Wohnsitz zu nehmen hat. Wird ein Antrag auf SGB II-Leistungen in einem anderen Jobcenter gestellt, ist der Antrag an das zuständige Jobcenter weiterzuleiten.

(4) Ob ein Leistungsausschluss aufgrund des Aufenthalts an einem anderen als dem zugewiesenen Wohnort besteht, ist in Anwendung der [FW zu § 7 SGB II](#) (Rz. 7.121 ff.) zu prüfen. Für die Zeit ab Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis kann eine Wohnsitzregelung nach § 24 Absatz 4 AufenthG in Gestalt einer Zuweisungsentscheidung erfolgen. In diesen Fällen finden die Regelungen zu § 36 Absatz 2 SGB II analoge Anwendung.

Zu Praxisfragen wird in diesem Zusammenhang auch auf die FAQ Ukraine hingewiesen.



Fachliche Weisungen § 74 SGB II

5. Antragstellung und Bewilligung

5.1 Antragstellung

(1) Die Erfassung des Tags der Antragstellung kann analog der Erfassung der Antragsdaten beim Rechtskreiswechsel vom SGB III in das SGB II umgesetzt werden.

Erfassung der Antragsdaten in ALLEGRO (74.20)

Liegt das Antragsdatum vor dem 01.06.2022, kann in ALLEGRO als Tag der Antragstellung der 01.06.2022 erfasst werden. Das Feld "Abgabe vollständiger Antrag" ist in diesen Fällen nicht zu befüllen. Stattdessen ist die Auswahl "Ausnahmefall ohne Erfassung der Antragsdaten" zu treffen und als Begründung "Ausnahmeregelung Ukraine" zu erfassen.

Für Anträge, welche ab dem 01.06.2022 gestellt werden, sind die Antragsdaten wieder gemäß dem üblichen Verfahren zu erfassen.

Für den Übergangszeitraum (01.06.2022 bis 31.08.2022) gilt der Antrag für die Personen, die vor dem 01.06.2022 die Voraussetzungen für einen Rechtskreiswechsel erfüllt haben, nach § 74 Absatz 5 SGB II als gestellt. Mit dieser Regelung werden Versorgungslücken vermieden und erreicht, dass die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Behörden bei einer Zahlung nach § 18 AsylbLG (Übergangsfälle) einen Erstattungsanspruch haben. Ungeachtet dessen sind die erforderlichen Daten bei den Leistungsberechtigten zu erheben; dafür kann das Antragsformular genutzt werden.

(2) SGB II-Leistungsbeginn für die Fälle nach § 18 AsylbLG ist damit stets der 01.06.2022, unabhängig davon, wann das Jobcenter von den Leistungsberechtigten alle erforderlichen Daten erhoben hat.

5.2 Bewilligungsbeginn

5.2.1 Für Leistungsberechtigte, die zum 01.06.2022 aus dem AsylbLG wechseln

Für Personen, denen nach dem 24.02.2022 und vor dem 01.06.2022 eine Aufenthaltshalterlaubnis nach § 24 AufenthG oder aufgrund eines entsprechenden Antrags eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 3 oder 4 AufenthG ausgestellt wurde und die leistungsberechtigt nach § 18 AsylbLG sind, gilt der Antrag auf Leistungen nach SGB II ab dem 01.06.2022 bis zum 31.08.2022 als gestellt. Voraussetzung für einen Wechsel ins SGB II ist, dass zumindest eine Speicherung der Daten nach § 3 Absatz 1 AZRG erfolgt ist. Eine erkenntnisdienliche Behandlung ist bis zum 31.10.2022 nachzuholen. Die Leistungen werden für einen Zeitraum von längstens sechs Monaten bewilligt.

Einreise nach dem 24.02.22 und vor dem 01.06.22 (74.21)



Fachliche Weisungen § 74 SGB II

Beispiel: Die **Fiktionsbescheinigung** wurde am **16.05.2022** ausgestellt und es werden im Mai Leistungen nach AsylbLG bezogen. Antragsfiktion gemäß § 74 Absatz 5 Satz 1 SGB II zum 01.06.2022, der Antrag gilt als zum 01.06.2022 gestellt. Ab dem 01.06.2022 müssen Leistungen nach dem SGB II bewilligt werden, gegebenenfalls rückwirkend mit Erstattungsanspruch

Abwandlung: Die **Fiktionsbescheinigung** wurde am **16.05.2022** ausgestellt, allerdings bislang keine Leistungen nach dem AsylbLG bezogen. **Antragstellung** auf SGB II-Leistungen erfolgt erst am **14.06.2022**. Aufgrund der Rückwirkung zum Monatsersten nach § 37 Absatz 2 Satz 2 SGB II sind Leistungen nach dem SGB II ab dem 01.06.2022 zu bewilligen.

5.2.2 Fälle mit Einreise ab 01.06.2022

(1) Ob eine geflüchtete Person, die ab dem 01.06.2022 einreist, zunächst leistungsberechtigt nach dem AsylbLG wird oder ohne vorherigen AsylbLG-Bezug ab Vorliegen der Voraussetzungen (insb. Fiktionsbescheinigung, erkennungsdienstliche Behandlung) Leistungen nach dem SGB II erhalten kann, richtet sich danach, ob die Leistungsvoraussetzungen des § 1 AsylbLG erfüllt sind und deshalb nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II ein Leistungsausschluss im SGB II besteht.

**Einreise ab dem
01.06.22
(74.22)**

(2) Wenn die geflüchtete Person keine Hilfeleistungen nach dem AsylbLG begehrt und keinen Antrag gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1a AsylbLG gestellt hat, entsteht keine Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG. Da in der Regel auch kein anderer Fall einer Leistungsberechtigung nach § 1 Absatz 1 AsylbLG gegeben sein wird, zählt die betreffende Person damit nicht zu den "Leistungsberechtigten", auf die § 1 Absatz 3a Satz 1 AsylbLG für das Ende der Leistungsberechtigung im AsylbLG abstellt.

Voraussetzung für einen sofortigen Zugang zum SGB II ohne vorherigen Leistungsbezug nach dem AsylbLG ist demnach in diesen Fällen, dass die geflüchtete Person im Monat der Ankunft einen Antrag auf SGB II-Leistungen stellt und die SGB II-Leistungsvoraussetzungen erfüllt (u. a. Erteilung einer Aufenthaltshalterlaubnis nach § 24 AufenthG oder Ausstellung einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung). Von einer fehlenden AsylbLG-Leistungsberechtigung kann ausgegangen werden, wenn ein SGB II-Leistungsantrag im Monat der Ankunft bzw. Antragstellung auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG gestellt wird und eine Abfrage bei der AsylbLG-Behörde ergibt, dass dort keine Leistungen beantragt/gezahlt worden sind.

Ergibt die Abfrage bei der AsylbLG-Behörde, dass im Einzelfall ein Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG besteht, erfolgt der Rechtskreiswechsel zum nächsten Monatsbeginn.

Beispiel: Die Person reist am 15.06.2022 ein, äußert ein Schutzgesuch und beantragt Leistungen nach dem AsylbLG. Diese werden ihr auch für Juni und Juli gewährt. Die Fiktionsbescheinigung wird am 06.07.2022 ausgestellt. In diesem Fall sind ab dem Folgemonat der Ausstellung der



Fachliche Weisungen § 74 SGB II

Fiktionsbescheinigung, also dem 01.08.2022, Leistungen nach dem SGB II zu gewähren, weil in den Monaten Juni und Juli noch Leistungen nach dem AsylbLG zustehen und deshalb ein Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr.3 SGB II besteht.

Abwandlung: Die Person reist am 15.06.2022 ein. Sie beantragt keine Leistungen nach dem AsylbLG. Am Ankunftsbahnhof wird noch am selben Tag eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt. Die Person beantragt am 27.06.2022 Leistungen nach dem SGB II. Aufgrund der Rückwirkung des Antrags zum Monatsersten nach § 37 Absatz 2 Satz 2 SGB II sind Leistungen nach dem SGB II ab dem 15.06.2022 (Tag der Ausstellung der Fiktionsbescheinigung) zu bewilligen.

5.3 Antragsformulare

(1) Antragstellerinnen und Antragstellern können die bekannten Antragsformulare ausgehändigt werden, namentlich der Hauptantrag sowie bei weiteren Mitgliedern einer Bedarfsgemeinschaft die erforderlichen Anlagen, um die familiäre Situation in Deutschland abzubilden (KI und / oder WEP).

(2) Die Anlage EK ist auszugeben. Sämtliche Einnahmen sind anzugeben.

(3) Sofern die Antragstellenden von Bekannten oder Verwandten aufgenommen worden sind, kann auf die Prüfung einer Haushaltsgemeinschaft verzichtet und eine Wohngemeinschaft angenommen werden. Auf die Ausgabe einer Anlage HG kann daher in diesen Fällen verzichtet werden.

(4) Da die Prüfung der Unterhaltspflicht einer oder eines Unterhaltspflichtigen in der Ukraine entfällt (siehe auch [Kapitel 11. Unterhalt](#)), kann insofern auf die Ausgabe der Anlagen UH 1–UH 4 verzichtet werden.

Verzicht auf Antragsvordruck UH 1- UH 4 (74.23)

(5) Der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II nebst allen Anlagen wird nur in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Es stehen jedoch unterstützende Produkte zur Antragstellung (siehe auch [Kapitel 5.4](#)) zur Verfügung.

(6) Kurzanträge für eine vorläufige Bewilligung werden zentral nicht zur Verfügung gestellt.

(7) Zur Vermeidung von langen Wartezeiten in den gE kann es sich anbieten, die Antragstellung in den Räumlichkeiten von Wohnheimen o. ä. durch Mitarbeitende der gE vorzunehmen.

5.4 Unterstützende Produkte zur Antragstellung

(1) Die BA hat eine sog. "[Landingpage](#)" für Geflüchtete aus der Ukraine zur Erstinformation über das Dienstleistungsangebot der BA veröffentlicht. Im Rahmen der Selbstinformation sind zum Dienstleistungsangebot der BA sinnvolle, niedrigschwellige Erstinformationen in Ukrainisch, Russisch, Englisch und Deutsch hinterlegt.



Fachliche Weisungen § 74 SGB II

(2) Die Kurzinformation zum Arbeitslosengeld II liegt sowohl in Deutsch als auch in Ukrainisch, Russisch und Englisch auf der [Landingpage](#) und im Intranet zum Download bereit.

(3) Die Broschüre "Einfach erklärt" ist in Deutsch, Ukrainisch, Russisch und Englisch auf der [Landingpage](#) und Intranet abrufbar. Sie enthält die wichtigsten Begriffe im Zusammenhang mit der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

(4) Auch die Ausfüllhinweise zum Hauptantrag Bürgergeld sind in Deutsch, Ukrainisch, Russisch und Englisch auf der [Landingpage](#) und im Intranet abrufbar.

(5) Es bietet sich an, bisher vorhandene lokale Informationen, z. B. zu Öffnungszeiten, zur Organisation oder zu lokalen Angeboten der gE, durch Plakate, Merkblätter, Flyer und ähnliches adressatengerecht anzupassen und in weiteren Sprachen zur Verfügung zu stellen.

5.5 Identitätsfeststellung

(1) Die Identitätsfeststellung erfolgt grundsätzlich anhand eines Passes oder Passersatzpapiers der antragstellenden Person.

(2) Für Personen, die über eine ukrainische ID-Karte verfügen, wird die ukrainische ID-Karte, sofern sie im Modell 2015 vorliegt, als Passersatz zeitlich befristet bis zum 23.02.2023 anerkannt. Die Anerkennung ist im Bundesanzeiger veröffentlicht (BAAnz AT 18.03.2022 B12) und ist mit Rückwirkung zum 24.02.2022 wirksam geworden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden abgelaufene ukrainische Reisepässe handschriftlich verlängert und Informationen von Kindern unter 16 Jahren handschriftlich eingetragen und die Fotos der Kinder den Pässen der Eltern hinzugefügt. Handschriftliche Ergänzungen/Verlängerungen mit konsularischem Siegel/Stempel werden bis auf Weiteres akzeptiert.

**Ukrainische ID-Karte
(74.24)**

(3) Ferner stellen die ukrainischen Auslandsvertretungen Bescheinigungen im Sinne einer Identitätsklärung mit Lichtbild aus.

(4) Die Fiktionsbescheinigung (Trägervordruck) wird in Papierform als dreiteiliges Faltblatt erteilt, in das auf Seite 5 ein Klebeetikett eingeklebt ist. Sie enthält kein Lichtbild der berechtigten Person und ist daher nicht zur Identitätsfeststellung geeignet.

Gleiches gilt grundsätzlich für den elektronischen Aufenthaltstitel (§ 24 AufenthG). Zwar enthält dieser ein Lichtbild. Es handelt sich jedoch um ein aufenthaltsrechtliches und nicht um ein ausweisrechtliches Dokument. Der elektronische Aufenthaltstitel dient folglich grundsätzlich nicht zum Identitätsnachweis. Etwas anderes gilt dann, wenn der elektronische Aufenthaltstitel als Ausweisersatz ausgestellt wurde. Ein elektronischer Aufenthaltstitel als Ausweisersatz ist zum Identitätsnachweis geeignet.



Fachliche Weisungen § 74 SGB II

(5) Eine Online-Identifizierung von ukrainischen Kriegsflüchtlingen ist in der Regel mit einem elektronischen Aufenthaltstitel möglich.

(6) Es wird darauf hingewiesen, dass ukrainische Kriegsflüchtlinge auch über einen deutschen Reiseausweis für Ausländer verfügen können. Sofern die Identität einschließlich der ukrainischen Staatsangehörigkeit geklärt ist, kann ein Reiseausweis für Ausländer mit einer entsprechenden Laufzeit des Aufenthaltstitels ausgestellt werden, sofern die Person nicht über einen gültigen und anerkannten Pass oder Passersatz verfügt.

(7) Sofern festgestellt wird, dass die antragsstellende Person, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG bzw. eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 i. V. m. Absatz 3 oder Absatz 4 AufenthG besitzt, eine weitere Staatsangehörigkeit vorweisen kann, ist für die Leistungsgewährung trotzdem der von der Ausländerbehörde ausgestellte Aufenthaltstitel bzw. die entsprechende Fiktionsbescheinigung maßgeblich. Die JC sind an die Entscheidung der Ausländerbehörde gebunden, selbst in den Fällen, in denen bei Vorliegen einer zusätzlichen Unionsbürgerschaft (z. B. ungarisch) dem Grunde nach keine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG in Betracht kommen dürfte. In solchen Fallgestaltungen sind die JC verpflichtet, die Ausländerbehörde über die weitere Staatsbürgerschaft der antragsstellenden Person gemäß § 71 Absatz 2 SGB X zu informieren. Bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde gilt der bisherige Aufenthaltstitelstand fort.

**Umgang doppelte
Staatsangehörigkeit
(74.25)**

6. Massendatenimport

Im IT-Verfahren STEP steht ein Verfahren zur automatisierten Übernahme von Personendaten zur Verfügung (Massendatenimport - MDI). Damit kann die Übernahme der Daten der Ausländerbehörden in STEP unterstützt werden. Hierzu ist die Befüllung eines Datensatzes durch die Ausländerbehörde erforderlich sowie die Erteilung des Zertifikates. Im Intranet stehen Arbeitshilfen für Beschäftigte und für den zuliefernden Dritten zur Verfügung.

Die **Speicherung bzw. Erfassung** der Daten im Fachverfahren STEP ist zulässig, wenn dies zur Aufgabenerledigung der gE nach dem Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Dies ist grundsätzlich dann der Fall, wenn ein Antrag gestellt wurde oder eine Beratungsleistung der gE tatsächlich in Anspruch genommen wird. Eine Vorratsdatenspeicherung ist nicht zulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die **Übermittlung der Daten** die übermittelnde Stelle, also die Ausländerbehörde, zuständig ist, die ihrerseits ihr jeweiliges Landesdatenschutzgesetz zu beachten hat.



6.1 Wichtige Hinweise zur Dublettenprüfung:

(1) Beim Import der Daten aus dem MDI erfolgt grundsätzlich eine Prüfung, ob es für die übermittelten Personen bereits angelegte Datensätze in STEP gibt. Dies kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn diese Personen sich bereits im Online-Portal der BA unter www.arbeitsagentur.de bzw. www.jobcenter.digital angemeldet haben (z. B. Nutzung des Postfachservice SGB II oder aufgrund der Nutzung der Jobbörse).

Sofern es zur Person bereits einen **identischen** Datensatz in STEP gibt, erfolgt keine automatisierte Neuanlage in STEP. Im Protokoll des MDI erscheinen diese Personen in einer separaten Datei "Dublettenverdacht". Wichtig für die Erkennung des Dublettenverdachts ist jedoch die identische Schreibweise. Die Behandlung der Fehlerfälle und die Bereinigung der dublettenverdächtigen Fälle muss dann manuell erfolgen.

Damit seitens der ukrainischen Flüchtlinge die Online-Angebote vollumfänglich in Anspruch genommen werden können, empfiehlt es sich daher, Benutzerkennung und Passwort von Seiten der gE an die ukrainischen Flüchtlinge zu übermitteln, da andernfalls auch nach erfolgreich durchgeführtem MDI eine Neuregistrierung der Kundin/des Kunden im Online-Portal immer eine Dublettenprüfung mit persönlichem/telefonischem Kontakt zum Service-Center/zur gE nach sich ziehen würde.

Weiterführende Informationen zur Internetperson in STEP und der ggf. erforderlichen Dublettenprüfung finden Sie in der Arbeitshilfen "Internetpersonen in STEP" und "Dublettenbearbeitung im Personenkontext". Mit den PRV 24.02 (22.07.24) werden keine Internetpersonen mehr angelegt. Zur PRV 24.03 (18.11.2024) wird die Internetperson aus STEP final ausgebaut.

(2) Im Rahmen der durchzuführenden Dublettenbereinigung in STEP können ungenutzte Datensätze aus dem MDI manuell gelöscht werden. Nach 90 Tagen erfolgt darüber hinaus eine automatische Löschung der ungenutzten Daten.

**Dublettenbereinigung
(74.26)**

6.2 Erhebung von Daten bei der für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Behörde

Zu beachten ist zunächst der Ersterhebungsgrundsatz. Danach müssen die Jobcenter die Daten bei den Betroffenen selbst erheben. Etwas anderes gilt, wenn eine gesetzliche Grundlage die Behörde ermächtigt, die Daten auch bei Dritten zu erheben. Eine solche gesetzliche Grundlage bietet § 67a SGB X. Laut § 67a Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb SGB X dürfen Behörden Sozialdaten auch "bei anderen Stellen" erheben, wenn die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde und zudem keinerlei Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden. Es



Fachliche Weisungen § 74 SGB II

ist davon auszugehen, dass in den in Rede stehenden Fällen eines Rechtskreiswechsels beide Voraussetzungen vorliegen, so dass die Erhebung von Daten bei der Ausländer- bzw. AsylbLG-Behörde zulässig ist.

7. Art der Bewilligung und Dauer

(1) Die Leistungen sollen in der Regel **abschließend** für einen Zeitraum von **längstens sechs Monaten** bewilligt werden. Auch im Hinblick auf eine Entzerrung für eine spätere Weiterbewilligung kann die Bewilligungsdauer vor Ort verkürzt werden. Für die Prüfung der Bewilligungsdauer im Einzelfall ist den Angaben der antragstellenden Person Glauben zu schenken, soweit diese schlüssig sind. Der Bewilligungszeitraum sollte in Fällen verkürzt werden, bei denen die Gültigkeit der Fiktionsbescheinigung während eines sechsmonatigen Bewilligungszeitraums ablaufen würde (vgl. [Kapitel 3](#)).

Abschließende Bewilligung längstens für 6 Monate (74.27)

(2) Wird ein Grund mitgeteilt, der üblicherweise eine vorläufige Bewilligung rechtfertigt, z. B. ein Arbeitsverhältnis mit schwankendem Einkommen, erfolgt die Bewilligung nach den allgemein geltenden Regelungen vorläufig. Auf die [FW zu § 41 a SGB II](#) wird insoweit verwiesen. Darüber hinaus sollte eine vorläufige Bewilligung geprüft werden, wenn unklar ist, ob und wie viel Einkommen und Vermögen tatsächlich verfügbar ist. Insofern sollte in diesen – aller Wahrscheinlichkeit nach zahlreichen – Konstellationen, in denen etwa Kontozugriffe seitens der Antragsteller unklar sind oder möglicherweise Gehälter aus noch bestehenden Arbeitsverhältnissen aus der Ukraine zufließen, über § 41a SGB II zunächst vorläufig bewilligt werden.

8. Auszahlung

(1) Laut § 47 SGB I werden Geldleistungen kostenfrei auf das angegebene Konto bei einem Geldinstitut im SEPA-Raum überwiesen. Banken sind gem. § 31 Zahlungskontengesetz dazu verpflichtet, mit einer berechtigten Person einen Basiskontovertrag zu schließen. Berechtigte Person ist jede Verbraucherin und jeder Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union einschließlich Personen ohne festen Wohnsitz und Asylsuchenden sowie Personen ohne Aufenthaltstitel, die aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können.

(2) Es bestehen keine Bedenken, das Verfahren FZZV (ohne Kosten für die Kundin/den Kunden) zu nutzen, vgl. dazu auch Anhang 10 der KEBest, sofern kein Konto eröffnet werden kann. Allerdings ist zu beachten, dass die Einlösung der FZZV bei der Postbank nur unter Vorlage einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ohne Probleme möglich ist. Allein die Vorlage einer Fiktionsbescheinigung reicht für Auszahlungen mittels FZZV bei der Postbank nicht aus.

Nutzung des Verfahrens FZZV (74.28)



Fachliche Weisungen § 74 SGB II

(3) Zudem kann die Auszahlung von Leistungen grundsätzlich bei Vorliegen einer finanziellen Notlage mittels eines Barcodes erfolgen. Die finanzielle Notlage ist plausibel darzulegen (vgl. dazu auch Anhang 11 der KEBest). Dabei ist zu beachten, dass

- die für die Nutzung des Verfahrens anfallenden Kosten von der gE getragen werden,
- die Auszahlungshöhe beim Barcode auf 990 Euro begrenzt ist und
- die Gültigkeitsdauer des Barcodes 2 Kalendertage beträgt.

Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Barcodes über 2 Tage hinaus ist nicht erforderlich. Erfahrungen aus dem letzten Jahr – als während der pandemischen Lage eine Gültigkeitsdauer von 5 Tagen galt – haben gezeigt, dass 99 % der ausgegebenen Barcodes innerhalb der ersten 2 Tage eingelöst wurden.

Sofern der hier in Rede stehende Personenkreis in den ersten drei Monaten des Leistungsbezugs noch nicht über ein Konto in Deutschland verfügt, bestehen keine Bedenken, die Leistungen über Barcode auszusahlen; insoweit ist eine finanzielle Notlage anzunehmen.

(4) Die Einlösung von Zahlungsanweisungen zur Verrechnung (ZzV-Bar) ist bei der Postbank nur bei Identifizierung mit einem ukrainischen Reisepass, der zusätzlich zur kyrillischen Schrift auch in lateinischer Schrift ausgestellt ist, möglich. Allein die Vorlage einer Fiktionsbescheinigung oder eines Aufenthaltstitels reicht für Auszahlungen mittels ZzV-Bar bei der Postbank nicht aus. Die Vorlage eines ukrainischen Reisepasses mit ausschließlich kyrillischer Schrift ist für die Einlösung der ZzV-Bar nicht ausreichend.

Zudem sind die hohen Auszahlungsgebühren gem. Serviceleistung A20.2 des Service Portfolio der BA von der gE zu tragen. Auf die Leistungszahlung mittels ZzV-Bar sollte daher nur zurückgegriffen werden, solange die Einrichtung eines Bankkontos nicht möglich ist.

9. Anspruchsvoraussetzungen und Leistungsumfang

9.1 Leistungsberechtigung

(1) Die Voraussetzungen für Leistungen nach dem SGB II einschließlich möglicher Ausschlussgründe sind in § 7 SGB II normiert und in den [FW zu § 7 SGB II](#) beschrieben. Die Anspruchsvoraussetzungen sind anhand der Antragsunterlagen und der Angaben der antragstellenden Person zu prüfen. Die Altersgrenze (vgl. § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II) richtet sich unabhängig von dem in der Ukraine geltenden Renteneintrittsalter nach § 7a SGB II.



Fachliche Weisungen § 74 SGB II

Abweichend von § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 SGB II erhalten Leistungen nach dem SGB II die aus der Ukraine geflüchteten Menschen, deren Aufenthalt auf Grund der Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt gilt und denen eine Bescheinigung über die Wirkung der Antragstellung (Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 3 oder Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 5 AufenthG) ausgestellt wurde.

(2) Die Leistungsberechtigung gilt auch für Personen, denen auf Grund des Angriffskrieges Russlands eine Rückkehr in die Ukraine nicht möglich ist (z. B. Au-Pair-Fälle). Diese werden anderen ukrainischen Geflüchteten gleichgestellt. Voraussetzung ist, dass sie gemäß § 49 AufenthG erkennungsdienstlich behandelt worden sind, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG beantragt haben und ihnen eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 5 AufenthG ausgestellt worden ist.

**Gleichstellung von
z.B. Au-Pair-Fällen
(74.29)**

(3) Für Personen, die nach dem 24.02.2022 und **vor dem 01.06.2022** die Voraussetzungen für den Rechtskreiswechsel erfüllt haben, gilt die Übergangsvorschrift des § 74 Absatz 3 SGB II. Anstelle der erkennungsdienstlichen Behandlung nach § 49 AufenthG ist bei diesen Personen auch eine Speicherung der Daten nach § 3 Absatz 1 AZRG ausreichend.

Eine ggf. nicht durchgeführte erkennungsdienstliche Behandlung ist in diesen Fällen durch die zuständige Behörde (= z. B. Ausländerbehörde) bis zum Ablauf des 31.10.2022 nachzuholen. Eine Nachhaltung durch die gE ist nicht erforderlich. Eine nicht nachgeholte erkennungsdienstliche Behandlung hat keine leistungsrechtlichen Auswirkungen.

Sowohl bei Stellung eines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG als auch bei sich daran anschließender Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung sind die Ausländerbehörden dazu verpflichtet, Daten an die Registerbehörde zu übermitteln. Daher kann die gE bei Vorliegen einer entsprechenden Aufenthaltserlaubnis oder Fiktionsbescheinigung ohne weitere Prüfung davon ausgehen, dass eine Speicherung der Daten nach § 3 Absatz 1 AZRG erfolgt ist. Lediglich bei Vorlage einer Ersatzbescheinigung für eine Fiktionsbescheinigung ist durch die gE die Speicherung im AZR zu prüfen (vgl. [Kapitel 3](#)).

(4) Die erkennungsdienstliche Behandlung kann bei Vorlage einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung, die ab dem 01.06.2022 ausgestellt wurden, von den gE unterstellt werden. Fehlt in der Fiktionsbescheinigung der Hinweis auf eine Antragstellung nach § 24 AufenthG, muss auf andere Weise geklärt werden, ob ein Antrag nach § 24 AufenthG gestellt wurde (z.B. durch Nachfrage bei der Ausländerbehörde).



Fachliche Weisungen § 74 SGB II

(5) Aufgrund der Änderungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) können nach Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 AufenthG, erkennungsdienstlicher Behandlung und Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung für diese Personengruppe auch Leistungen nach dem BAföG erbracht werden. Es ist insoweit die Ausschlussklausel nach § 7 Absatz 5 SGB II zu prüfen.

**Anspruch auf BAföG-Leistungen
(74.30)**

(6) **Bei Verheirateten oder verpartnerten Personen oder Personen, die in einer Einstands- und Verantwortungsgemeinschaft leben**, fehlt es in der Regel an einer gemeinsamen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft und einem umfassenden Wirtschaften aus einem Topf, wenn ein Partner/eine Partnerin glaubhaft und auf nicht absehbare Zeit noch in der Ukraine ist. In diesem Fall ist diese Person bei der Bildung der Bedarfsgemeinschaft nicht einzubeziehen und es ist die Regelbedarfsstufe 1 zu gewähren. Kinder des in der Ukraine verbliebenen Partners sind dementsprechend nicht der Bedarfsgemeinschaft zuzuordnen und auf Ansprüche nach dem SGB XII zu verweisen. Im Übrigen wird auf die [FW zu § 7 SGB II](#), Rz 7.78 hingewiesen. Soweit Kinder in der Bedarfsgemeinschaft leben, gelten die Ausführungen zum Mehrbedarf für Alleinerziehende in den [FW zu § 21 SGB II](#).

**Umgang mit in der Ukraine befindlichen Familienmitgliedern
(74.31)**

Ist der Ehemann zunächst mit seiner Familie nach Deutschland gekommen und Mitglied der Bedarfsgemeinschaft, reist aber dann in die Ukraine aus, um seinen "Kriegsdienst" abzuleisten, hält er sich in der Ukraine "bis auf Weiteres" im Sinne eines zukunfts offenen Verbleibs auf und begründet somit dort den Mittelpunkt seiner Lebensverhältnisse; es fehlt an einem gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II), vgl. [FW zu § 7 SGB II](#) Rz. 7.2.

Der Ehemann ist ab dem Tag seiner tatsächlichen Ausreise in die Ukraine kein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft mehr und hat keinen Anspruch mehr auf Leistungen nach dem SGB II: Da bei einer Ausreise während des laufenden Monats davon auszugehen ist, dass die SGB-II-Leistungen bereits verbraucht sind, ist für den Zeitpunkt der Aufhebung nicht das tatsächliche Ausreisedatum, sondern der Monatserste des darauffolgenden Monats entscheidend. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt die Aufhebung der Bewilligungsentscheidung für den Ehemann nach § 40 SGB II in Verbindung mit § 330 SGB III in Verbindung mit § 45 SGB X oder § 48 SGB X mit der Verpflichtung zur Erstattung eventueller überzahlter Beträge nach § 40 SGB II in Verbindung mit § 50 SGB X. Die Zustellung der Entscheidung erfolgt an die Ehefrau.

Mit dem Wegfall der Anspruchsvoraussetzung für den Leistungsbezug nach dem SGB II übernimmt die weiterhin anspruchsberechtigte (in Deutschland verbleibende) Ehefrau in der Regel die alleinige Rolle der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Im Ergebnis ist daher der Ehefrau die Regelbedarfsstufe 1 und – bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen – ein Mehrbedarf für Alleinerziehende zu gewähren.



Fachliche Weisungen § 74 SGB II

9.2 Bezug einer Altersrente

(1) Ukrainer, die eine Rente wegen Alters beziehen und dies aktiv mitteilen, sind von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen (§ 7 Absatz 4 SGB II). Das gilt auch für den Bezug einer Altersrente nach ukrainischem Recht, wenn diese in Funktion und Struktur der deutschen Altersrente entspricht und sie tatsächlich bezogen wird ("Leistungsbewilligung der ukrainischen Rente"). Im Übrigen ist die Rentenbewilligung unter Berücksichtigung vorgelegter Nachweise anhand der Kriterien der Rechtsprechung des BSG vom 16. Mai 2012 (AZ B4 AS105/11 R) festzustellen (vgl. [FW zu § 7 SGB II](#) Rz. 7.126). Das Prüfergebnis ist zu dokumentieren und ein entsprechender Bescheid, aus dem sich der Ausschlussgrund "Bezug einer Altersrente" ergibt, zu erstellen und zu versenden.

Zu den Einzelheiten in Bezug auf ukrainische Altersrenten wird auf die Arbeitshilfe zu den vorrangigen Leistungen (Ziff. 6.5. Altersrenten) hingewiesen.

(2) Besteht ein Leistungsausschluss nach dem SGB II, ist die Person auf einen möglichen Leistungsbezug nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII zu verweisen. Personen, die die Altersgrenze des § 41 Absatz 2 SGB XII noch nicht erreicht haben und erwerbsfähig sind, erhalten Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII.

9.3 Arbeitserlaubnis keine Anspruchsvoraussetzung

§ 24 Absatz 6 AufenthG ist gestrichen. Durch diese Änderung wird die Ausübung einer Erwerbstätigkeit für Personen, denen bereits eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt worden ist, nun kraft Gesetzes erlaubt. Hiervon ist auch die selbstständige Tätigkeit erfasst. Eine Erlaubnis der Ausländerbehörde ist nicht mehr erforderlich. Personen, die über eine Fiktionsbescheinigung verfügen, denen aber noch keine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt worden ist, werden durch die Regelung des § 74 Absatz 1 SGB II von den Bestimmungen des § 8 Absatz 2 SGB II ausgenommen. Daher ist die Arbeitserlaubnis für diesen Personenkreis keine Anspruchsvoraussetzung für einen Leistungsbezug im SGB II.

9.4 Vermögen

(1) Nach § 12 Absatz 3 SGB II wird Vermögen für die Dauer der Karenzzeit von einem Jahr nur berücksichtigt, wenn es erheblich ist. Es wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn dies im Antrag erklärt ist. Im Rahmen der Anlage VM ist eine Selbstauskunft abzugeben. Weitere Ausführungen hierzu sind den [FW zu § 12 SGB II](#) zu entnehmen.

(2) Als Vermögen sind nach § 12 Absatz 1 SGB II alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Vermögen ist verwertbar, wenn es für den Lebensunterhalt verwendet oder sein Geldwert

**Umgang ukrainische
Altersrente
(74.32)**

**Selbstauskunft im
Rahmen der Vermö-
gensprüfung
(74.33)**



Fachliche Weisungen § 74 SGB II

für den Lebensunterhalt durch Verbrauch, Übertragung, Beleihung, Vermietung oder Verpachtung nutzbar gemacht werden kann. Dem entsprechend können Spar- oder Tagesgeldguthaben gegebenenfalls verwertbar sein.

(3) Bei antragstellenden Personen ist dabei zu berücksichtigen, dass in Kriegs- oder Krisenregionen belegenes Vermögen wie insbesondere Immobilien in absehbarer Zeit faktisch nicht verwertbar sind und daher gegenwärtig keine verwertbaren Vermögensgegenstände im Sinne des § 12 Absatz 1 SGB II darstellen. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob bei theoretischer Wiedereinreise in die Herkunftsregion eine Verwertung tatsächlich möglich wäre, sofern eine solche Wiedereinreise unzumutbar ist. Dies ist bei Asylberechtigten, Flüchtlingen und Schutzbedürftigen regelmäßig der Fall. Zudem kann die Verwertbarkeit von Immobilien im Ausland einheitlich für alle Leistungsberechtigten aus deutscher Marktperspektive heraus bewertet werden. Eine Nachfrage nach Immobilien und nach Verwertungsmöglichkeiten von Immobilien, z. B. in der Ukraine, besteht aktuell in Deutschland nicht.

Hinzu kommt, dass auch die Beibringung von Nachweisen und Unterlagen in der Regel schwierig ist. Soweit Antragstellerinnen und Antragsteller glaubhafte Angaben machen, bedarf es diesbezüglich keiner weiteren Nachweise oder Ermittlungen. Ist bis auf Weiteres, d. h. zumindest für die Dauer des gesamten Bewilligungsabschnitts, nicht absehbar, dass ein wirtschaftlicher Nutzen aus dem Vermögen gezogen werden kann, sind die Leistungen als Zuschuss zu gewähren.

Die vorhandenen Angaben und Unterlagen, insbesondere die Selbstauskunft zum Vermögen, sind zur Akte zu nehmen. Soweit sich daraus Angaben zu aktuell nicht verwertbaren Vermögensgegenständen ergeben, ist ggf. eine Wiedervorlage zur Überprüfung und Verwertbarkeit zu einem geeigneten späteren Zeitpunkt zu setzen.

Im Übrigen findet die Vermögensprüfung nach § 12 SGB II unter Heranziehung der [FW zu § 12 SGB II](#) statt.

9.5 Einkommen

(1) An die Prüfung des berücksichtigungsfähigen Einkommens sind keine überhöhten Anforderungen zu stellen. Es ist zu prüfen, ob es der antragstellenden Person möglich ist, entsprechende Nachweise vorzulegen. Kontoauszüge zu einem Girokonto bei einer ukrainischen oder russischen Bank sind vorzulegen.

Nur wenn glaubhaft versichert wird oder Erkenntnisse bestehen, dass diese nicht beigebracht werden können, kann von einer Anforderung abgesehen werden. In diesem Zusammenhang reicht es aus, wenn nach Überzeugung der jeweiligen Bearbeiterin oder des



Fachliche Weisungen § 74 SGB II

jeweiligen Bearbeiters die Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers in der Anlage EK zutreffen. Sofern im Bewilligungsbescheid nach dem AsylbLG kein Einkommen berücksichtigt wurde, kann dies für die Zeit des Rechtskreiswechsels als Anhaltspunkt dienen, dass zunächst weiterhin kein berücksichtigungsfähiges Einkommen vorhanden ist. Der Sachverhalt muss aus Sicht der gE soweit feststehen, dass sich ihre Mitarbeiterin oder ihr Mitarbeiter von dem Vorliegen der Voraussetzungen selbst überzeugen kann.

(2) Ist nicht privilegiertes Einkommen vorhanden, wird es nach den Vorschriften des SGB II anspruchsmindernd beim Leistungsanspruch berücksichtigt (vgl. [FW zu §§ 11-11b SGB II](#)). Bei der Berechnung der Einkünfte in Geld, die nach § 11 SGB II zum Einkommen gehören, sind grundsätzlich alle Einnahmen ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur zugrunde zu legen. Erhält ein geflüchteter Mensch beispielsweise während des Zeitraums, für den SGB II-Leistungen beantragt wurden, noch Zahlungen aus einem Arbeitsverhältnis aus dem Herkunftsland oder Rentenzahlungen, sind diese nach den Vorgaben der §§ 11–11b SGB II als Einkommen zu behandeln.

(3) Es dürfen allerdings **nur bereite Mittel** berücksichtigt werden, die der leistungsberechtigten Person zugeflossen sind und über die sie in Deutschland tatsächlich verfügen kann. Die Berücksichtigung von Gehaltszahlungen scheidet somit aus, wenn diese einem Konto gutgeschrieben werden, auf das die leistungsberechtigte Person von Deutschland aus nicht zugreifen kann. Teilweise besteht ein Zugriff auf ukrainische Konten, auf die weiterhin Einkommen oder Rentenzahlungen eingehen. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass auch Kontoauszüge vorgelegt werden können.

Nur bereite Mittel als Einkommen berücksichtigungsfähig (74.34)

(4) Die Umrechnung des zu berücksichtigenden Einkommens, das in fremder Währung erzielt wird, wird nach § 17a Absatz 1 Satz 1 SGB IV nach dem Referenzkurs umgerechnet, den die Europäische Zentralbank öffentlich bekannt gibt.

[Währungsrechner – Ukrainische Hrywnja | Wechselkurse-Euro.de](#)

(5) Sofern Einkommen erzielt wird und Mietzahlungen für Unterkünfte in der Ukraine bereits getätigt wurden, stehen diese Mittel nicht mehr zur Deckung des Bedarfs in Deutschland zur Verfügung („nicht bereite Mittel“). Dies gilt insbesondere, wenn die Mietzahlung bereits im laufenden Monat getätigt wurde, die leistungsberechtigte Person also keinen Einfluss mehr auf die Zahlung nehmen kann (betrifft insb. den Fluchtmonat). Soweit die leistungsberechtigte Person Einfluss auf die (künftige) Verwendung seiner Mittel hat - die Verwendung seiner finanziellen Mittel also in seiner Verfügungsmacht steht - handelt es sich per Definition um „bereite Mittel“. Ein Abzug für die nicht aktuell bewohnte Unterkunft im Ausland kommt dann nicht mehr in Betracht. Die leistungsberechtigten Personen sind entsprechend zu beraten.



Fachliche Weisungen § 74 SGB II

(6) Wird Einkommen aus einer in Deutschland ausgeübten Erwerbstätigkeit erzielt, steht es als bereites Mittel zur Verfügung und ist als Einkommen zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten die normalen Absetzungsvorschriften. Dies gilt auch für § 11b Absatz 1 Nr. 7 SGB II, wenn titulierte Unterhaltspflichten bestehen. Eine Absetzung vom Einkommen zur Unterstützung von in der Ukraine verbliebenen Angehörigen ist nicht vorzunehmen.

(7) Überdies scheidet die Berücksichtigung des im Ausland erwirtschafteten Arbeitslohnes einer Partnerin oder eines Partners aus, wenn sie bzw. er nicht selbst nach Deutschland eingereist ist. Dies gilt auch, wenn die leistungsberechtigte Person von Deutschland aus Zugriff auf die Zahlungseingänge hat. So darf beispielsweise eine nach Deutschland geflohene Frau nicht auf die Gehaltszahlungen ihres Partners verwiesen werden, die dem gemeinsamen Konto gutgeschrieben wurden, solange der Partner sein Herkunftsland nicht verlassen darf oder kann und zur Sicherung des eigenen Lebensunterhalts auf das Einkommen angewiesen ist.

(8) Sofern die Antragstellenden von Bekannten oder Verwandten aufgenommen worden sind, kann auf die Prüfung der Unterhaltsvermutung in einer **Haushaltsgemeinschaft** verzichtet und eine Wohngemeinschaft angenommen werden. Denn eine Haushaltsgemeinschaft im Sinne des § 9 Absatz 5 SGB II liegt nicht vor, wenn zwar eine Wohnung gemeinsam bewohnt, jedoch selbständig und getrennt gewirtschaftet wird.

(9) Von einer Nachweisführung (z.B. Bescheinigung) über das Bestehen oder Nichtbestehen des Anspruchs auf Kinderbeihilfe in der Ukraine ist unter Berücksichtigung der aktuellen Lage abzusehen. Ein Ausschluss des deutschen Kindergeldes nach § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG tritt im Ergebnis nicht ein (vgl. FAQ FamKa Punkt 1.7.). Aus diesem Grund kann regelmäßig unterstellt werden, dass es sich bei ukrainischer Kinderbeihilfe nicht um bereite Mittel handelt. Sollte gleichwohl eine ukrainische Kinderbeihilfe bekannt werden (Angabe im Antrag und Zufluss z.B. auf dem Bankkonto), ist diese als Einkommen ggf. neben deutschem Kindergeld zu berücksichtigen.

10. Vorrangige Leistungen

(1) Soweit der Bezug einer vorrangigen Leistung mitgeteilt wird, ist diese zu berücksichtigen. Besteht ein Anspruch auf eine vorrangige Leistung, die bisher jedoch noch nicht geltend gemacht wurde, ist zur Antragstellung aufzufordern und ein Erstattungsanspruch beim zuständigen Träger anzumelden (vgl. [FW zu § 5 SGB II](#), Kapitel 2). Die Erstattungsverfahren und Buchungen können über ALLEGRO abgewickelt werden. Für die Prüfung der vorrangigen Ansprüche wird auf die [FW zum § 12a SGB II](#) und die entsprechenden Arbeitshilfen hingewiesen.



Fachliche Weisungen § 74 SGB II

(2) Bezüglich des vorrangigen Anspruchs auf Altersrente wird auf die Ausführungen zur Erwerbsfähigkeit unter Bezug einer Altersrente (vgl. auch [FW § 12a SGB II](#), Kapitel 1.6) genommen.

(3) Aufgrund der Anpassung der entsprechenden gesetzlichen Regelungen wird ergänzend ausdrücklich auf den eröffneten Zugang zu folgenden Leistungen hingewiesen.

Ein Anspruch auf **Kindergeld** und damit auch den **Kinderbonus** hängt von zwei Aspekten ab:

**Kindergeld und Kinderbonus
(74.35)**

1. Der Groß-/Elternteil, der den Antrag stellt, muss eine Aufenthaltserlaubnis, eine Fiktionsbescheinigung oder eine sonstige Ersatzbescheinigung nach § 24 AufenthG haben. Außerdem wird eine Steuer-ID benötigt. Diese vergibt das Bundeszentralamt für Steuern nach erfolgter Anmeldung beim Einwohnermeldeamt.
2. Das leibliche Kind muss sich in Deutschland oder einem anderen Staat der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder der Schweiz aufhalten. Nichtleibliche Kinder müssen im Haushalt der antragstellenden Person (z. B. Großeltern) aufgenommen sein. Außerdem müssen auch die Kinder eine eigene Steuer-ID haben.

Die kindsbezogenen Anspruchsvoraussetzungen liegen in der Mehrzahl der hier betroffenen Fallkonstellationen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres vor:

- Bis Vollendung des 18. Lebensjahres besteht der Kindergeldanspruch ohne zusätzliche Voraussetzungen.
- Ab dem 18. und bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres besteht der Kindergeldanspruch aufgrund der Arbeitsuchendmeldung beim Jobcenter oder der Agentur für Arbeit.

Ab dem 18. und bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres besteht der Kindergeldanspruch aufgrund einer tatsächlichen Ausbildung, einer Ausbildungssuchendmeldung beim JC oder der AA oder aufgrund eigener (regelmäßiger) Bemühungen des Kindes um einen Ausbildungsplatz.

Vollwaisen und Kinder, die den Aufenthaltsort ihrer Eltern nicht kennen, können auch Kindergeld bekommen, soweit sie eine Aufenthaltserlaubnis, eine Fiktionsbescheinigung oder eine sonstige Ersatzbescheinigung nach § 24 AufenthG haben. Diese Kinder müssen den Antrag dafür selbst stellen. Auf die diesbezügliche [Information der Familienkasse](#) wird verwiesen. Der Antrag auf Kindergeld, dessen Anlage Kind und das Merkblatt Kindergeld sind dort auch in ukrainischer Sprache abrufbar.

(4) Bei der Erfassung der Neuanträge ist Kindergeld als Einkommen zu berücksichtigen, soweit eine Gewährung der Leistung erkennbar



Fachliche Weisungen § 74 SGB II

ist. Dies kann sich insbesondere aus den Angaben der antragstellenden Person oder der Einsicht im Fachverfahren KIWI ergeben.

(5) Auf **Elterngeld** (FAQ Ukraine - Verhältnis Jobcenter Elterngeldstellen sowie Erstattungsansprüche und Leistungen nach dem **Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)** besteht ebenfalls ein Anspruch, soweit eine Aufenthaltserlaubnis, eine Fiktionsbescheinigung oder eine sonstige Ersatzbescheinigung nach § 24 AufenthG vorliegt und die weiteren Anspruchsvoraussetzungen erfüllt werden. Aufgrund des UVG-spezifischen Alleinerziehendenbegriffs sind nicht alle Kinder von im Sinne des SGB II alleinerziehenden Elternteilen im UVG anspruchsberechtigt. Insbesondere ist nach § 1 Absatz 2 UVG bei Verheirateten nicht nur die räumliche (hier insbes. kriegsbedingte) Trennung, sondern auch ein (eherechtlicher) Trennungswille erforderlich.

**Elterngeld und Unterhaltsvorschuss
(74.36)**

(6) Durch die Änderung des § 61 BAföG wird Ausländerinnen und Ausländern mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG sowie solchen, denen eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 i. V. m. Absatz 3 oder Absatz 4 AufenthG ausgestellt wurde und die erkennungsdienstlich behandelt wurden, der Zugang zu den Leistungen nach dem **BAföG** eröffnet. Eine Förderung nach dem BAföG kann nicht erfolgen, wenn Inhaberinnen und Inhaber eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung ihr Studium in der Ukraine von Deutschland aus weiter online betreiben. Eine Förderung nach dem BAföG ist ebenfalls nicht möglich, wenn die Inhaberinnen und Inhaber des genannten Aufenthaltstitels in Deutschland nur den Status von Gast- oder Austauschstudierenden innehaben, ohne mit Blick auf ein konkretes Ausbildungsziel im Sinne eines Abschlusses zu studieren. In diesen Fällen besteht deshalb kein Ausschluss nach § 7 Absatz 5 Satz 1 SGB II. Weitere Informationen zum Online-Studium können dem [WDB-Beitrag 100011 "Umgang mit bürgergeldbeziehenden Menschen, die ein Online-Studium an einer ausländischen Hochschule aufnehmen"](#) entnommen werden.

**Kein BAföG bei Online-Studium in der Ukraine
(74.37)**

11. Unterhalt

Die Prüfung der Unterhaltungspflicht einer unterhaltspflichtigen Person, die sich in der Ukraine oder vermeintlich in der Ukraine befindet, entfällt. Eine praktikable Verfolgung von Unterhaltsansprüchen und Leistungsfähigkeitsprüfung kann bei Unterhaltspflichtigen in der Ukraine nicht angenommen werden. Sofern sich die unterhaltspflichtige Person in Deutschland aufhält und ein Flüchtlingsstatus aus aktuellem Anlass nicht gegeben ist, soll das übliche Verfahren gemäß der [FW zu § 33 SGB II](#) berücksichtigt werden.



12. Kranken- und Pflegeversicherung

12.1 Grundsatz der Zuordnung

Für hilfebedürftige Geflüchtete aus der Ukraine mit beantragter Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG und ausgestellter Fiktionsbescheinigung bzw. mit erteilter Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG tritt mit dem Bezug von Bürgergeld grundsätzlich Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung ein. *Zur Information: Auch Personen, die aktuell nicht hilfebedürftig sind, erhalten ein Beitrittsrecht zur gesetzlichen Krankenversicherung im Wege der freiwilligen Versicherung (§ 417 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB V).*

Grundsätzliche Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung und Sozialversicherung (74.38)

12.2 Wahlrecht und Ersatzwahl

(1) Sobald der Rechtskreiswechsel in das SGB II vollzogen ist, können sich auch hilfebedürftige Geflüchtete aus der Ukraine frei für eine wählbare gesetzliche Krankenkasse entscheiden. Sofern sie im Antrag angegeben haben, eine Krankenkasse gewählt zu haben, ist die Anmeldung bei dieser Krankenkasse vorzunehmen, selbst wenn (noch) keine Mitgliedsbescheinigung vorgelegt werden kann (Anmerkung: Für eine Übergangszeit bis 31.12.2022 stellen die Krankenkassen den versicherungspflichtigen Beziehern von Arbeitslosengeld II noch papiergebundene Mitgliedsbescheinigungen zur Verfügung. Ab dem 01.01.2023 erfolgt die Bestätigung über die Krankenkassenmitgliedschaft sowie die Nichtbestätigung der Krankenkassenmitgliedschaft in elektronischer Form - nach Anmeldung bei der im Antrag angegebenen Krankenkasse (siehe 4.2. der Weisung 202210004 vom 25.10.2022 – Weisung zur Einführung des elektronischen Datenaustauschs Sonstiger Versicherungszeiten [EDA-SVZ]). Sofern sie keine Krankenkasse gewählt haben, sind die Antragstellerinnen und Antragsteller über ihr diesbezügliches Wahlrecht zu beraten.

(2) Sofern keine Krankenkasse angegeben wird und bei den Antragstellerinnen und Antragstellern auch nicht ermittelt werden kann, bei welcher Kasse sie versichert werden wollen, ist durch die gE die Wahl der Krankenkasse selbst vorzunehmen (**vorgezogene Ersatzwahl**). Diese Ersatzwahl hat entsprechend den geltenden Regelungen und wettbewerbsneutral zu erfolgen. Es bietet sich an, gE-spezifisch zu ermitteln, welches lokal gesehen die objektiv geeignetste Krankenkasse ist (z. B. Vor-Ort-Präsenz, gute Erreichbarkeit).

Vorgezogene Ersatzwahl (74.39)

(3) Bei Leistungsberechtigten, die vor dem Wechsel in das SGB II leistungsberechtigt nach dem AsylbLG waren und im Besitz einer elektronischen Gesundheitskarte (eGK) oder Ersatzbescheinigung sind, ist prioritär zu berücksichtigen, dass bei diesen aufgrund ihres Status als "Quasi-Versicherte" in der gesetzlichen Krankenversicherung bereits eine Krankenkasse bestimmt wurde (§ 264 Absatz 1 oder Absatz 2 i. V. m. Absatz 3 Satz 1 SGB V). Bei dieser Kranken-



Fachliche Weisungen § 74 SGB II

kasse ist dann von der gE nach § 175 Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz SGB V die Anmeldung vorzunehmen, sofern der Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich dieser Krankenkasse liegt. Eine Ersatzwahl setzt voraus, dass die Person zum aufnahmeberechtigten Personenkreis der Krankenkasse gehört. Wurde die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zuletzt von einer AOK nach § 264 SGB V betreut und hat mit Beginn des Leistungsanspruchs auf Bürgergeld den Wohnsitz außerhalb des Zuständigkeitsbereichs dieser AOK verlegt, kann diese AOK nicht gewählt werden.

Mit diesem vereinfachten Verfahren der Krankenkassenwahl kann vermieden werden, dass die leistungsberechtigten Personen zunächst bei Krankenkassen vorsprechen müssen und der Fall in der gE nochmals aufgegriffen werden muss. Das vereinfachte Verfahren ist zunächst befristet bis 30.04.2025.

12.3 Anmeldung bei der Krankenkasse

Für die technische Anmeldung zur Krankenkasse ist eine Versicherungsnummer (STEP: "RV-Nummer") erforderlich. Die Ermittlung der Versicherungsnummer soll möglichst frühzeitig, im Rahmen der Erfassung der Personendaten in STEP erfolgen. Das Verfahren der Ermittlung bzw. der Beantragung der Versicherungsnummer ist im Intranet dargestellt. Sofern diese nicht zeitnah vorliegt, sollte dadurch eine Leistungsbewilligung nicht verzögert werden. In diesen Fällen erfolgt die technische Anmeldung damit nicht unmittelbar mit der Bewilligung von Bürgergeld. Die Krankenkassen führen in diesen Fällen übergangsweise eine vorläufige Versicherung auf Basis des SGB II-Bewilligungsbescheids durch, wenn die Leistungsberechtigten mit dem Bescheid vorsprechen.

Rentenversicherungsnummer für Anmeldung zwingend erforderlich (74.40)

Liegt bei Bewilligung noch keine Versicherungsnummer vor, **sollte den Leistungsberechtigten daher empfohlen werden, mit dem Bewilligungsbescheid bei der Krankenkasse vorzusprechen, damit im Bedarfsfall der Versicherungsschutz sichergestellt ist.** Diese Übergangslösung kommt auch in Betracht, wenn eine Versicherungsnummer vorliegt und insoweit eine vollständige Anmeldung bei der Krankenkasse erfolgt ist, den Leistungsberechtigten aber noch keine elektronische Gesundheitskarte ausgestellt wurde. *Zur Information: Die Krankenkassen stellen bei dringender Behandlungsbedürftigkeit in der Regel einen Abrechnungsschein aus, damit die Betroffenen ihren Leistungsanspruch gegenüber dem Leistungserbringer (z. B. Arzt) nachweisen können.*

Sobald die Versicherungsnummer vorliegt, wird in ALLEGRO eine BAF erzeugt. Der Leistungsfall ist in ALLEGRO unverzüglich anzulegen, damit die maschinelle Anmeldung an die Krankenkasse übermittelt wird. Zusätzlich ist die Krankenkasse über die Ersatzwahl durch die gE mittels des BK-Schreiben "5a175-03" zu informieren. Daraufhin kann der angemeldeten Person und den familienversicherten Angehörigen jeweils eine elektronische Gesundheitskarte ausgestellt werden.



12.4 Beratung und Hilfe in Notsituationen

Sofern aufgrund einer medizinischer Notsituation und einer dringenden Behandlungsbedürftigkeit eine Kontaktaufnahme durch die leistungsberechtigte Person zur Krankenkasse nicht möglich ist, sollte die gE die Betroffenen unterstützen und den Kontakt zur Krankenkasse aufnehmen (ggf. telefonisch), um auch in diesen Notfällen den Versicherungsschutz sicherzustellen.

12.5 Zur Information

Die in § 74 Absatz 5 SGB II getroffenen Regelungen für den Übergangszeitraum vom 01.06.2022 bis zum 31.08.2022 haben keine Auswirkungen auf das vorstehend geregelte Verfahren. Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung tritt mit Beginn des Bürgergeld-Anspruchs ein, in der Regel ab dem 01.06.2022. Sofern in diesem Übergangszeitraum Gesundheitsleistungen von den Trägern des AsylbLG erbracht worden sind, haben diese einen entsprechenden Erstattungsanspruch gegenüber dem Bund; zuständig für das Erstattungsverfahren ist das Bundesamt für Soziale Sicherung. Der Erstattungsanspruch der Träger des AsylbLG gegenüber den Jobcentern hinsichtlich der Leistungen zum Lebensunterhalt ist davon unberührt.

**Erstattungsverfahren
bei Gesundheitsleistungen durch Träger
des AsylbLG
(74.41)**

13. Sonstiges: lokale Maßnahmen zur effektiven Antragsbearbeitung

Es empfiehlt sich, für die gE Lösungen zu entwickeln, die den jeweiligen regionalen und den sonstigen Gegebenheiten angepasst sind. Wichtig ist, dass alle beteiligten Institutionen (z. B. Ärztlicher Dienst, Berufspsychologischer Service, für das AsylbLG zuständige Behörden, Ausländerbehörde) eng abgestimmt und im Idealfall an einem Ort zusammenarbeiten. Die gE sind selbst dafür verantwortlich, über lokale Maßnahmen und entsprechende Verfahren zu entscheiden.

Von Praktikerinnen und Praktikern wird berichtet, dass sich innerhalb der gE bei einer kurzfristigen Steigerung von Antragstellungen die Einrichtung von Sonderteams anbieten kann, in denen die (Erst-) Anträge (z. B. § 24 Absatz 1 AufenthG beantragt haben und denen eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 3 oder Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 5 AufenthG) teilweise oder abschließend und ggf. inklusive Zahlbarmachung bearbeitet werden.

Eine andere Möglichkeit ist die Schaffung zentraler Anlaufstellen für ausländische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, in denen die lokale gE mit der Kommune zusammenarbeitet. Dort können aus einer Hand Hilfen für die Sicherung des Lebensunterhalts und die berufliche Integration zur Verfügung gestellt werden.